

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) – Entlastung für Unternehmen mit geringen Energieverbrauch</b>	<b>2</b>
<b>Keine Sanktionierung für unterlassene Verlustenergiemeldungen für 2017 und 2018 und Aufhebung der Einschränkungen bei der Eigenversorgungsprivilegierung von KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW etc.</b>	<b>3</b>
<b>Belastungsreduzierung für Power-to-X Anlagen</b>	<b>4</b>
<b>Fünfte TKG-Novelle: Überbauschutz von Versorgungsnetzen</b>	<b>4</b>
<b>Workshop zu den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen im Leitungstiefbau</b>	<b>5</b>
<b>Kapazitätsengpässe im TKG als möglicher Versagungsgrund der Mitnutzung</b>	<b>5</b>
<b>Mieterstrom: Steuerliche Verbesserung für Wohnungsgenossenschaften und Vereine</b>	<b>6</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>8</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>8</b>

---

## **Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) – Entlastung für Unternehmen mit geringen Energieverbrauch**

**Der Bundestag hat mit der Drucksache 19/9769 am 27. Juni 2019 eine Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (im Folgenden: EDL-G) beschlossen. Kern der Novelle ist die Freistellung von Unternehmen mit einem Gesamtverbrauch von unter 400.000 Kilowattstunden von der Verpflichtung, ein Energieaudit nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G durchzuführen. Die Entlastung wird Hochrechnungen zufolge 2.800 Unternehmen zu Gute kommen.**

Die europäische Union hat durch die Richtlinie 2012/27/EU Vorgaben zu verpflichtenden Energie-Audits, also regelmäßigen Überprüfungen des Energieverbrauchs mit entsprechender Beratung durch Auditoren, geschaffen. Diese Vorgaben hat Deutschland durch die Anpassung des EDL-G im April 2015 umgesetzt. Eine Evaluierung der bei der Energieauditpflicht gewonnenen Daten belegt, dass für Unternehmen mit geringem Energieverbrauch auf dem Dienstleistungsmarkt keine kostenwirksamen Energieaudits angeboten werden. So übersteigen zumeist die Gesamtkosten für ein Audit die möglichen Einsparungen.

Der Gesetzgeber adressiert dieses Problem nun durch die Einführung einer Freistellungsgrenze, die weniger energieintensive Unternehmen ausklammert. Diese Unternehmen müssen das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen nach Maßgabe des neu angefügten § 8c Absatz 1 EDL-G n.F. zum Stichtag mit geeigneten Nachweisen belegen.

Die Höhe der Bagatellgrenze von 400.000 Kilowattstunden soll während der folgenden Auditperioden kontinuierlich beobachtet werden, um gegebenenfalls eine Anpassung nach oben oder unten vornehmen zu können. Hierfür ist es notwendig, dass die Unternehmen im Rahmen der Online-Auditerklärung ihren Gesamtenergieverbrauch, Energiekosten, das identifizierte Einsparpotential sowie die Energieauditkosten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle melden (vgl. Drucksache 19/9769 S.19.). Es verbleibt also eine Verpflichtung zu einer Art „Mini-Audit“. Die Freistellung in § 8 Abs. 4 EDL-G n.F. nimmt nämlich explizit nur Bezug auf die Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 EDL-G n.F., nicht hingegen auf § 8c Abs. 1 EDL-G n.F.

Damit ist auch eine weitere Neuerung bereits angesprochen: Die Verpflichtung zu einer Online-Erklärung über die Energie-Audits nach § 8 c Abs. 1 n.F. Unternehmen sind verpflichtet, nach Durchführung der Audits dem BAFA online einen Energieauditbericht zu übermitteln. Ferner wird eine Fortbildungspflicht für Energieberater statuiert.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-902  
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142  
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

---

## ***Keine Sanktionierung für unterlassene Verlustenergiemeldungen für 2017 und 2018 und Aufhebung der Einschränkungen bei der Eigenversorgungsprivilegierung von KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW etc.***

***Gemeinsam mit der Beschlussfassung zur Änderung des EDL-G ist der Bundestag am 27.06.2019 auch einer Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (BT-Drs. 19/11186) gefolgt. Teilweise sind diese Änderungen wohl auf den Umstand zurückzuführen, dass der EuGH in seinem Urteil zum EEG 2012 entschieden hat, dass es sich bei der EEG-Umlageprivilegierung nicht um eine Beihilfe handelt.***

In der jüngeren Vergangenheit sahen sich viele Lieferanten von Verlustenergie bzw. Netzbetreiber, die ihre Verlustenergie nicht von einem Lieferanten beschafft haben, den Sanktionsforderungen der ÜNB ausgesetzt. Den betroffenen Unternehmen wurde vorgeworfen, die entsprechende Meldung gemäß § 61 Abs. 4 EEG, die zur EEG-Umlagebefreiung der Verlustenergie führt, nicht ordnungsgemäß abgegeben zu haben. In der Branche wurde darüber gestritten, welche Anforderungen an die Meldung zu stellen sind und auf welchen Wegen eine solche Meldung als abgegeben gelten kann. Die Unsicherheit im Umgang mit der eingeführten Meldepflicht hat offenbar den Gesetzgeber dazu veranlasst, mit dem o.g. Beschluss die Sanktionen für die Jahre 2017 und 2018 aufzuheben. Dies wird einige Streitfälle in der Praxis auflösen, beseitigt die Meldepflicht für die Zukunft aber nicht.

Die jüngst mit dem Energiesammelgesetz eingeführte Einschränkung bei der Privilegierung von KWK-Eigenversorgungsanlagen, aufgrund derer in dem Segment zwischen 1 MW und 10 MW nur eine 40 %ige EEG-Reduzierung für die ersten 3500 Vollbenutzungsstunden in Anspruch genommen werden kann, wurde mit dem Beschluss des Bundestags wieder rückgängig gemacht. Nunmehr erfolgt die Privilegierung wieder unabhängig von der Anzahl der Vollbenutzungsstunden. Hinsichtlich der Einsatzstoffe ergeben sich aber weiterhin Einschränkungen.

Im EEG und KWKG wurden des Weiteren auch Vorbehalte, nach denen bestimmte Regelungen erst nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission zur Anwendung kommen sollten, gestrichen. Konkret handelt es sich um die Vorbehalte in den §§ 100 Abs. 2 S. 5 und 7, 104 Abs. 3 S. 7 und Abs. 9 EEG und § 35 Abs. 17 und 18 KWKG. Auch hier geht der Gesetzgeber im Nachgang zum Urteil des EuGH davon aus, dass eine Beihilfenkontrolle nicht mehr notwendig ist.

Daneben wurde eine befristete Amnestie für die bisherige Nichtregistrierung von Batteriespeichern beschlossen. Eine Sanktionierung ist demnach bis zum 31.01.2021 nicht anzuwenden. Damit besteht nunmehr auch ein Gleichlauf mit den Übergangsfristen des Marktstammdatenregisters.

---

Zu den vom Bundestag beschlossenen Änderungen steht die Stellungnahme des Bundesrates noch aus. Wir werden über den weiteren Verlauf berichten und stehen für eine Beratung bei speziellen Fragen gerne zur Verfügung.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-902  
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142  
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

## **Belastungsreduzierung für Power-to-X Anlagen**

***Der Betrieb von Power-to-X Anlagen soll von der Netzentgelt-Belastung befreit werden. Hintergrund ist, dass die Bundesregierung bei der Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) eine Belastung implementiert hat. Diese soll schnellstmöglich wieder rückgängig gemacht werden.***

Mit Einführung des novellierten NABEG diesen Jahres wurden nur Power-to-X Anlagen von den Netzentgelten befreit, wenn diese den gewonnenen Wasserstoff wieder rückverstromen. Damals hatte sich die Bundesregierung in einer Protokollerklärung bereit erklärt, diese Änderung wieder zurückzunehmen.

Am 28. Juni 2019 verabschiedete der Bundestag das Energiedienstleitungsgesetz. (siehe hierzu ebenso in diesem Newsletter). Im Zuge dessen wurde eine Änderung in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeführt, die die eingeführte Netzentgeltbelastung für Power-to-X Anlagen wieder aufhebt. Diverse Verbände begrüßen diese Anpassung, da ansonsten eine Sektorenkopplung erschwert worden wäre.

In der Gesetzesbegründung des Energiedienstleitungsgesetzes heißt es nun, dass man mit der Branche Lösungen für den rechtlichen Rahmen für Power-to-X Anlagen finden will. Die „Rückänderung“ zur ursprünglichen Variante, in der die Power-to-X Anlagen bereits von den Netzentgelten befreit waren, ist demnach nur der erste Schritt.

Power-to-X Anlagenbetreiber sollten sich an der Diskussion weiterhin beteiligen, um in Zukunft eine rechtssichere Sektorenkopplung zu gestalten.

Richard Hänsel, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 89 5790 – 6902  
E-Mail: richard.haensel@de.pwc.com

## **Fünfte TKG-Novelle: Überbauschutz von Versorgungsnetzen**

***Am 27. Juni 2019 hat der Bundestag noch vor der Sommerpause die fünfte Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beschlossen. Ein Kernpunkt der Novelle regelt die Problematik des sog. „strategischen Überbaus“. Erklärtes Ziel sämtlicher Fraktionen ist es, den öffentlich geförderten Glasfaserbau zu stärken.***

---

Nach § 77i Abs. 3 TKG a. F. müssen Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten ausführen, Telekommunikationsunternehmen (TKU) die Verlegung von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen der eigenen Bauarbeiten ermöglichen. In der Vergangenheit führte dies häufig zu einem Investitionshemmnis insbesondere in unterversorgten Gebieten. Öffentlich geförderte TKU, die den Netzausbau in unterversorgten Gebieten beabsichtigten, mussten immer damit rechnen, dass sich (nicht geförderte) Mitbewerber einen signifikanten Wettbewerbsvorteil durch die Mitverlegung sicherten.

Im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme werden Zuwendungsempfänger verpflichtet, umfangreiche Auflagen wie etwa die Verpflichtung zum offenen Netzzugang zu erfüllen. Ein überbauender Telekommunikationsnetzbetreiber partizipiert über die Koordination der Bauarbeiten letztlich an den durch öffentliche Förderung gesunkenen Baukosten und damit an dem auf diese Weise induzierten Einspareffekt, ohne entsprechende Auflagen erfüllen zu müssen. Deshalb wird in § 77i Abs. 3 TKG n. F. klargestellt, dass ein Antrag auf Mitverlegen i. d. R. als unverhältnismäßig abgelehnt werden kann, wenn ein gefördertes Netz mit diskriminierungsfreiem Zugang überbaut würde.

Einigen Problempunkten half der Bundestag trotz Änderungsvorschlägen durch Interessenverbände, Ministerien und den Bundesrat nicht ab. In Zukunft bleibt insbesondere abzuwarten, ob kommunalgeprägte TKU, die nicht öffentlich durch Zuwendungen gefördert werden, von der neuen Regelung profitieren. Ferner wird sich zeigen müssen, warum der Gesetzgeber den Überbauschutz fakultativ ausgestaltet hat („können abgelehnt werden“) und welche Erwägungen zu einer Ablehnung führen. Hierzu beraten wir Sie gerne.

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 - 96497544  
E-Mail: jens.ebbinghaus@de.pwc.com

## ***Workshop zu den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen im Leitungstiefbau***

PwC bietet Ihnen einen auf praktische Fragen zugeschnittenen und auf Wunsch mit Ihnen vorab abgestimmten Workshop zu den aktuellen Rahmenbedingungen im Leitungstiefbau an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Angebotsschreiben.

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 - 96497544  
E-Mail: jens.ebbinghaus@de.pwc.com

## ***Kapazitätsengpässe im TKG als möglicher Versagungsgrund der Mitnutzung***

***Die Bundesnetzagentur hat am 26. April 2019 zur Ablehnung eines Mitnutzungsantrages nach § 77g Abs.2 Nr.2 Alt.2 TKG Stellung genommen (BNetzA, Az.: BK11-18/011). Der Mitnutzung passiver Infrastrukturen können demnach objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen, sofern bereits bei der Planung der eigenen passiven Infrastruktur Vorgaben beachtet werden.***

---

Im vorliegenden Fall beehrte ein TKU die Mitnutzung der passiven Infrastruktur einer Gemeinde nach § 77d TKG, um selbst Hochgeschwindigkeitsnetze zu errichten. Dazu sollten bestehende Leerrohrverbände genutzt werden. Die Gemeinde lehnte den Antrag auf Mitnutzung nach § 77g Abs.2 Nr.2 Alt.2 TKG ab, weil diese Leerrohrverbände für den zukünftigen Ausbau des Ortnetzes benötigt würden.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) gab der Gemeinde grundsätzlich Recht. Diese hatte durch die Investitionsplanung der nächsten fünf Jahre hinreichend nachgewiesen hat, dass Engpässe eintreten werden. Es lagen keine Anhaltspunkte für eine diskriminierend geringe Dimensionierung der Infrastruktur durch die Gemeinde vor.

Die Antragstellerin hatte zudem angeregt, ein höherfaseriges Kabel zu verlegen und dann der Gemeinde im Rahmen einer Miete oder Mitnutzung zur Verfügung zu stellen. Diesem Vorbringen erteilt die BNetzA allerdings eine klare Absage: Denn hierdurch würde die Gemeinde als Eigentümerin der Leerrohrverbände zur bloßen Mitnutzerin ihrer eigenen Infrastruktur.

Demgegenüber ist es bei der Mitnutzung ohne Belang, ob dem Mitnutzungspetenten in der Vergangenheit im Rahmen der Baustellenkoordinierung die Mitverlegung von Infrastrukturen angeboten wurde. Nach der BNetzA verliert das TKU seinen Mitnutzungsanspruch nicht, wenn es eine Mitverlegung in der Vergangenheit abgelehnt habe. Dies sei Konsequenz der zwischen Parteien bestehenden Privatautonomie, wonach das TKU entscheiden darf, ob es eigene Infrastrukturen verlegen oder fremde mitnutzen möchte.

Bei der Durchsetzung oder Abwehr von Mitnutzungsansprüchen gem. §§ 77d und 77g TKG stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 - 96497544

E-Mail: jens.ebbinghaus@de.pwc.com

## ***Mieterstrom: Steuerliche Verbesserung für Wohnungsgenossenschaften und Vereine***

***Am 28. Juni 2019 hat der Bundesrat dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus und u.a. einer Änderung der §§ 5, 34 des Körperschaftsteuergesetzes endlich zugestimmt.***

Wohnungsgenossenschaften sowie Vereine können jetzt bis zu 20 % der gesamten Umsätze mit anderen Einnahmen als der Vermietung von Wohnraum erzielen, wenn die zusätzlichen Einnahmen aus dem Betrieb von Solaranlagen mit Mieterstrom kommen. Sie können somit ihren Mietern Solarstrom anbieten, ohne ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer zu riskieren. Zukünftig gehören auch Einnahmen aus der zusätzlichen Stromlieferung im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 6 EnWG sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen zu der begünstigten Stromlieferung aus Mieterstromanlagen.

Eine Mieterstrom-Novelle ist für den Herbst vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigt worden. Im Fokus sollen dabei die Solarstromversorgung im Quartier, die Vergütungshöhe, das Lieferkettenmodell und die Abschaffung der Anlagenzusammenfassung stehen.

---

Erforderlich sein wird zudem noch eine Anpassung bei der Gewerbesteuer, um Mieterstrommodelle für Wohnungsunternehmen attraktiver zu machen.

Mira Langemann-Marquardt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel.: +49 89 5790- 6786;  
E-Mail: [mira.langemann-marquardt@de.pwc.com](mailto:mira.langemann-marquardt@de.pwc.com)

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
+49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Julir 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Datenschutz: Hinweise zur Datenverarbeitung bei PwC Legal AG finden Sie unter [Datenschutzhinweise PwC Legal](#)